

Ombudsstelle RTV

Anhang zum Jahresbericht 2015

Beanstandungen

01/2015 – Jugendschutz (Art.5 RTVG)

Star TV – Beanstandung vom 31. Mai 2015 betreffend den Film „The brown bunny“

Sehr geehrte Frau X

Ihre Beanstandung vom 31. Mai 2015 habe ich erhalten und Ihnen deren Eingang schriftlich bestätigt. In einem weiteren Schreiben vom 8. Juni 2015 habe ich die Geschäftsleitung von Star TV zur Stellungnahme aufgefordert. Mit Schreiben vom 10. Juli 2015 hat die Rechtsvertreterin der Programmveranstalterin eine ausführliche Stellungnahme eingereicht. Ich habe mir den beanstandeten Beitrag eingehend und in voller Länge angesehen, die Stellungnahme der Veranstalterin gelesen und mir meine Gedanken gemacht. Ich kann Ihnen daher meinen Schlussbericht zukommen lassen.

Nach Art. 93 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) prüft die Ombudsstelle die Angelegenheit und vermittelt zwischen den Beteiligten. Sie kann insbesondere die Angelegenheit mit dem Veranstalter besprechen oder ihm in leichten Fällen zur direkten Erledigung überweisen. Sie kann auch für eine direkte Begegnung zwischen den Beteiligten sorgen, Empfehlungen an den Programmveranstalter abgeben oder die Beteiligten über die Zuständigkeiten, das massgebende Recht und den Rechtsweg orientieren. Nach Art. 93 Abs. 2 RTVG hat die Ombudsstelle keine Entscheidungs-oder Weisungsbefugnis.

In Ihrer Beanstandung führen Sie insbesondere Folgendes aus: *„Ich beanstande, dass Star TV am Sonntag 31.Mai von 18 bis 20 Uhr den Film "the brown bunny" gezeigt hat. Man sah in diesem Film eine Fellatio Szene (ca. um 19.20h). Eine pornografische Szene um diese Zeit ist am öffentlichen Fernsehen nicht erlaubt. Es wurde das männliche primäre Geschlechtsteil in einer pornografischen Handlung gezeigt.*

Der Jugendschutz und Kinderschutz wird so mit Füßen getreten. Um diese Zeit sitzen auch noch kleine Kinder in den Wohnzimmern.“

In Ihrer Stellungnahme vom 10. Juli 2015, welche diesem Schreiben beigelegt ist, bringt die Rechtsvertreterin der Veranstalterin vor, dass die fragliche Szene weder pornografisch im Sinne von Art. 197 StGB sei (es handle sich lediglich um eine erotische Szene, die jedoch in eine Spielfilmhandlung mit Dialogen der Darsteller eingebettet sei), noch die Menschenwürde gemäss Art. 4 Abs. 1 RTVG

verletze, da die Darsteller bei der Fellatio-Szene weder blossgestellt noch erniedrigt würden. Weiter wird Folgendes ausgeführt:

„Es ist lediglich fraglich, ob „The Brown Bunny“ am 31. Mai 2015 bereits ab 18.00 Uhr hätte ausgestrahlt werden dürfen, wobei die fragliche Fellatio-Szene erst gegen Ende des Spielfilms ab 19.20 Uhr zu sehen war. Mithin stellt sich vorliegend die Frage einer allfälligen Verletzung des Jugendschutzes gemäss Art. 5 RTVG. Auch dies ist aus folgenden Gründen zu verneinen: Es ist vorab Aufgabe der Eltern, dafür zu sorgen, dass Kinder nicht unbeaufsichtigt vor dem Fernseher gelassen werden und dass nur ein kontrollierter Fernsehkonsum durchgesetzt wird. Dies gilt bereits für die Vorabendzeit ab 18.00 Uhr. Zu dieser Uhrzeit werden bereits Nachrichtensendungen mit oft nicht kindergerechten Inhalten (kriegerische Auseinandersetzungen, Unglücksfälle und Katastrophen) ausgestrahlt. Zudem ist bekannt, dass bereits tagsüber und zu frühen Abendzeiten nicht kindergerechte Wiederholungen von Abendsendungen ausgestrahlt werden (z.B. Kriminalfilme und Liebesfilme mit erotischen Szenen). Indessen war bei der beanstandeten Fellatio-Szene das männliche Glied teilweise sichtbar, weshalb durchaus diskutiert werden kann, ob sich deren Ausstrahlung ab 19.20 Uhr doch nicht in einem „Graubereich“ bei der Beurteilung von Art. 5 RTVG bewegt. Aus diesem Grunde war für die Wiederholung von „The Brown Bunny“ am 31. Mai 2015 um 18.00 Uhr beim Programmverantwortlichen der Star TV AG vorgesehen, die Fellatio-Szene herauszuschneiden. Leider wurde diese Massnahme aufgrund eines bedauerlichen Versehens unterlassen. Hierfür entschuldigen sich der Programmverantwortliche hiermit in aller Form bei Frau X und den anderen Zuschauern. Damit ein solches Versehen in Zukunft möglichst vermieden werden kann, hat der Programmverantwortliche bereits bessere inhaltliche Kontrollen für Spielfilme eingeführt, insbesondere für solche, welche frühabends wiederholt werden.“

Die beanstandete Szene ist Teil des im Jahre 2003 entstandenen Films des Regisseurs Vincent Gallo, der auch als Hauptdarsteller fungierte. Die Vorführung des Films anlässlich der Filmfestspiele von Cannes im Jahre 2003 führte offenbar zu lautstarken Publikumsreaktionen wegen der abschliessenden Szene des Films, in der nicht-simulierte Fellatio von der Hauptdarstellerin an Gallo gezeigt wird. In der rund zweieinhalb Minuten dauernden Filmsequenz wird der erigierte Penis des Hauptdarstellers zeitweise vollständig und zeitweise teilweise bedeckt durch Hände des Hauptdarstellers und Gesicht der Hauptdarstellerin gezeigt. Klar dargestellt wird eine Fellatio, welche zu einem Orgasmus beim Hauptdarsteller führt. Der Spielfilm wurde offenbar als Wiederholung am 31. Mai 2015 um 18:00 Uhr bei Star TV ausgestrahlt. Die fragliche Szene war gegen Ende des Spielfilms ab ca. 19:20 Uhr zu sehen.

Die Programmrechtsbestimmungen des Radio- und Fernsehgesetzes sehen vor, dass Sendungen insbesondere die Menschenwürde zu achten haben, weder

diskriminierend sein noch zu Rassenhass beitragen dürfen, die öffentliche Sittlichkeit nicht gefährden und Gewalt weder verherrlichen oder verharmlosen dürfen (Art. 4 Abs. 1 RTVG). Unabhängig von der Frage, ob die fragliche Filmsequenz die öffentliche Sittlichkeit gefährdete, ist meines Erachtens festzuhalten, dass die Ausstrahlung des Films um 18:00 Uhr gegen Art. 5 RTVG verstossen hat. Danach dürfen Minderjährige nicht mit Sendungen konfrontiert werden, welche ihre körperliche, geistige-seelische, sittliche oder soziale Entwicklung gefährden. Es ist zu beanstanden, dass in über zweieinhalb Minuten ausführlich eine Fellatio gezeigt wurde und dabei immer wieder klar und deutlich das erigierte Glied des Hauptdarstellers sichtbar war. Die Ausstrahlung dieser Szene war jugendgefährdend, hätte entsprechend gekennzeichnet sein müssen und die Ausstrahlung hätte zu einem bezeichneten Zeitpunkt in der Nacht erfolgen müssen. Offen lassen muss ich die Frage, ob die beanstandete Szene auch bei einer Ausstrahlung am Abend respektive in der Nacht gegen das Sittlichkeitsgebot gemäss Art. 4 Abs. 1 Satz 2 RTVG verstossen hätte. Dies ist nicht Gegenstand der vorliegenden Beanstandung.

Der Programmverantwortliche entschuldigt sich in seiner Stellungnahme in aller Form bei der Beanstanderin und allen anderen Zuschauern. Zudem habe er bereits bessere inhaltliche Kontrollen für Spielfilme eingeführt, damit ein solches Versehen in Zukunft möglichst vermieden werden könne. Er weist darauf hin, dass im Vorfeld der Ausstrahlung vorgesehen war, für die Wiederholung am 31. Mai 2015 um 18:00 Uhr die fragliche Szene herauszuschneiden. Offenbar wurde diese Massnahme aufgrund eines bedauerlichen Versehens unterlassen. Ich begrüsse die Einsicht des Programmverantwortlichen und insbesondere die bereits getroffenen Massnahmen zur Vermeidung solcher Missstände für die Zukunft. Zusammenfassend halte ich aber fest, dass mit der Ausstrahlung dieses Spielfilms um 18 Uhr resp. der fraglichen Szene um 19:20 Uhr ein Verstoß gegen Art. 5 RTVG vorliegt.

Ich bitte Sie, das vorliegende Schreiben als meinem Schlussbericht gemäss Art. 93 Abs. 3 RTVG entgegenzunehmen. Über die Möglichkeit der Beschwerde an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI (Schwarztorstrasse 59, Postfach 8547, 3001 Bern) orientiert Sie der beiliegende Auszug aus dem Bundesgesetz über Radio und Fernsehen.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Oliver Sidler
Stv. Ombudsmann

03/2015 – Verspätete Beanstandung – Beitrag auf Webseite des Veranstalters - Nichteintreten

Radio Rottu Oberwallis – Beanstandung vom 22. Juni 2015 betreffend eine (angebliche) Sendung vom 16. Juni 2015

Sehr geehrter Herr X

Sie haben mir Ihre Beanstandung am 22. Juni 2015 per E-Mail übermittelt. Tags darauf habe ich Ihnen den Eingang der Beanstandung bestätigt und Sie gebeten, diese ausführlicher zu begründen. Am 24. Juni 2015 haben Sie mir Ihre zusätzliche Begründung zugesandt. Mit Schreiben vom 30. Juni 2015 habe ich die Veranstalterin zur Stellungnahme aufgefordert. Diese ist innert der gesetzten Nachfrist am 24. Juli 2015 bei mir eingegangen.

Ich habe mir die diversen Beiträge angehört respektive gelesen, die Stellungnahme der Veranstalterin gelesen und mir meine Gedanken gemacht. Ich kann Ihnen daher meinen Schlussbericht zukommen lassen.

Nach Art. 93 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) prüft die Ombudsstelle die Angelegenheit und vermittelt zwischen den Beteiligten. Sie kann insbesondere die Angelegenheit mit dem Veranstalter besprechen, oder ihm in leichten Fällen zur direkten Erledigung überweisen. Sie kann auch für eine direkte Begegnung zwischen den Beteiligten sorgen, Empfehlungen an den Programmveranstalter abgeben oder die Beteiligten über die Zuständigkeiten, das massgebende Recht und den Rechtsweg orientieren. Nach Art. 93 Abs. 2 RTVG hat die Ombudsstelle keine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis. Der Gesetzgeber hat das Ombudsverfahren bewusst formlos gehalten und der Ombudsstelle die Möglichkeit belassen, ihre Erledigung jeweils dem Einzelfall und der Art der Beanstandung anzupassen. Ihr Bericht informiert über die Ergebnisse der Abklärungen und die Art der Erledigung der Beanstandung. Er folgt nicht streng rechtlichen Überlegungen, sondern bringt weitgehend die persönliche Ansicht der Ombudsstelle zum Ausdruck. Beweiserhebungen erfolgen grundsätzlich nicht.

Sie führen in Ihrer Beanstandung vom 22. Juni 2015 zum von hier zu behandelnden „Fall 2“ was folgt aus:

„ Am 16.6. war in Salgesch Urversammlung. Der Bericht von RRO war schon am 16.6./22.31 h / Er war alles andere als vollständig. Es machte den Anschein, dass ein RRO Reporter vor Ort war. Inklusiv Foto. Nach Rückfrage mit dem Programmleiter war niemand in Salgesch und der Bericht vom Gemeindepräsidenten übermittelt. Ganz wesentliche Vorwürfe und Diskussionen wurden unterschlagen. Darf sich ein von der öffentlichen Hand unterstützter Sender so missbrauchen oder manipulieren lassen?“

In Ihrer Ergänzung vom 24. Juni 2015 bringen Sie zudem was folgt vor:

„....Meine zweite Frage betrifft die Info auf der Webseite RRO vom 16..615/22.31 online. Wann der Beitrag auf RRO ausgestrahlt wurde, weiss ich

nicht.

Mit der Meldung erweckt man den Eindruck, dass RRO an dieser Urversammlung anwesend war. Dies war aber nicht der Fall.

Folgende wichtige Punkte sind in diesem Bericht nicht enthalten:

Kehrrichtreglement, warum ist dieses vor ca. 4 Jahren an der Urversammlung abgelehnte Reglement nicht neu aufgelegt worden. Bundesgerichtentscheid ist zwingend umzusetzen. Wir haben jetzt einen Kehrrichttourismus der uns hohe Kosten verursacht.

Warum wurde die schriftliche Anfrage die man dem Gemeindepräsidenten im Februar 2015 persönlich übergab (CSP Präsident) nie beantwortet?

Dringende Probleme: Wohnen im Alter, Umsetzung Signalisation Begegnungszone 20 im Dorfkern, Turnhalle bzw.. Erstellung Mehrzweckhalle, Trinkwasserbezug/ Wasserrechte Raspille.

Zudem: Warum wird für die Sanierung einer Wasserleite „Mengis“ Fr. 400'000.— zum Fenster hinausgeschossen?

Warum wird für die Tropfbewässerung Planungsarbeiten gemacht, obwohl die Urversammlung gegen diese Bewässerungsform ist.

Warum werden hohe Sicherheitskosten für die Rebsortenwanderung nicht den Veranstaltern in Rechnung gestellt.

Zuletzt wurde der Gemeindepräsident mit der Frage konfrontiert betreffend seiner (und seiner Frau) ausgeführten körperlichen Attacken gegen Herrn X.

Herr X hat Strafklage gegen das Ehepaar Y wegen Tätlichkeit eingereicht. Es ist eines Gemeindepräsidenten und Grossrat unwürdig, Probleme auf diese Art und Weise zu lösen. Die Presse Nouvelliste, Le Temps, 1815, RRO berichteten davon. Dieser leidige Vorfall ist seit Wochen im ganzen Oberwallis im Gespräch. Ganz speziell in Salgesch. Daher auch der Aufmarsch in der Urversammlung. Der Gemeindepräsident sagte, dass er an seiner Version festhalte und sich nicht mehr weiter zu einem Laufenden Verfahren äussere.

In der Folge musste ich als Betroffener auf die grosse Lüge und Gemeinheit intervenieren. Ich informierte die Versammlung über den genauen Ablauf. Dies war sehr ausführlich. Davon steht nicht ein Wort in der Meldung vom RRO.

Dies alles ist nicht korrekt und ehrlich von einem Sender der auch durch öffentliche Gelder unterstützt wird.

Ich sende Ihnen noch in einem separaten Mail die Zeitungsartikel NF und Le Temps..".

Der Redaktionsleiter von Radio Rottu Oberwallis, Herr Bruno. J. Kalbermatten, nimmt in seiner Stellungnahme vom 23. Juli 2015 (Postaufgabe) – diese liegt bei - wie folgt Stellung:

„... Der Oberwalliser Lokalsender rro hat Mitte Mai erfahren, dass es zwischen einem Bürger von Salgesch, Herr X, und dem Salgescher Gemeindepräsidenten Urs Kuonen zu heftigen Diskussionen gekommen ist, Diese Diskussion soll in

einer Handgreiflichkeit geendet haben. Schnell hat im Oberwallis die Runde gemacht, dass der Salgescher Gemeindepräsident einen Bürger auch in Salgesch geschlagen haben soll. Da Kuonen als Gemeindepräsident und Grossrat öffentliche Ämter innehat, sahen wir uns gezwungen, darüber zu berichten. Nach Recherchearbeiten haben wir uns entschieden, am 21. Mai 2015 zwei Beiträge auf rro zu senden. In einem ersten Beitrag wird die Sicht durch Herr X dargelegt. Im direkt folgenden Beitrag wurde die Sicht durch Gemeindepräsident Urs Kuonen dargelegt.

Auf diesem Link finden Sie die entsprechende Meldung, welche am 21. Mai 2015 auf rro.ch veröffentlicht wurde. Der Meldung werden auch die beiden Radiobeiträge beigelegt:

<http://www.rro.ch/cms/salgesch-straftanzeige-gegen-gemeindepraesidenten-78519#pos>

Die Redaktion von rro hat nach diesen beiden Beiträgen entschieden, diesen Fall nicht mehr weiter zu begleiten. Entscheidend hierfür ist auch die Tatsache, dass der inzwischen verstorbene Sohn von Herrn X in einen Rechtsfall verwickelt war, bei dem die beiden Parteien Herr X und die Gemeinde Salgesch verwickelt waren. Aus Respekt und Pietät haben wir deshalb die Auseinandersetzung zwischen Herrn X und dem Gemeindepräsidenten nicht mehr weiterverfolgt – und zwar bewusst. Auch an der Urversammlung von Salgesch vom 16. Juni 2015.

Die Redaktion von rro hat im Vorfeld der Urversammlung mit Herrn Urs Kuonen Kontakt aufgenommen. Nach der Besprechung der Traktanden haben wir entschieden, lediglich auf rro.ch eine Meldung zu veröffentlichen. Aus diesem Grunde hat die rro-Redaktion mit Urs Kuonen vereinbart, dass wir nach der Urversammlung ein kurzes Telefongespräch führen werden, um den Verlauf der Urversammlung kurz zu bestätigen. Zudem hat und Herr Kuonen wie im Voraus abgemacht ein Foto der Urversammlung zugeschickt.

Auf einen Punkt „Diverses“ der Traktandenliste von der Urversammlung wurde wegen oben genannter Gründe bewusst verzichtet.....“

Sie haben mir am 22. Juni 2015 per Mail zwei Beanstandungen gegen Radio rro zugestellt. Da die erste eine Sendung betraf, die bereits am 18. Mai 2015, mithin mehr als 20 Tage vor dem beanstandeten Beitrag ausgestrahlt worden war, habe ich auf diese zufolge verspäteter Einreichung nicht eintreten können. Ich habe dies Ihnen in meinem Mail vom 23. Juni 2015 bereits mitgeteilt.

Die zweite Beanstandung betrifft einen Beitrag von rro vom 16. Juni 2015. In Ihrer ergänzenden Begründung haben Sie darauf hingewiesen, dass der Beitrag auf der Webseite von Radio online einsehbar sei. Wann der Beitrag auf Radio rro ausgestrahlt worden sei, entziehe sich Ihrer Kenntnis.

Aus der vom Redaktionsleiter Bruno Kalbermatten verfassten Stellungnahme von Radio rro vom 23. Juli 2013 geht hervor, dass der Sender keinen Bericht über die Urversammlung der Gemeinde Salgesch vom 16. Juni 2015 ausgestrahlt hat.

Wie ich Ihnen bereits am 23. Juni 2015 dargelegt habe, behandelt die Ombudsstelle Beanstandungen **gegen ausgestrahlte redaktionelle Sendungen** wegen Verletzung der Artikel 4 und 5 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG – SR 784.10) oder des für die schweizerischen Programmveranstalter verbindlichen internationalen Rechts sowie gegen die Verweigerung des Zugangs zum Programm schweizerischer Veranstalter. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich auf alle in der deutsch- und rätoromanischen

Schweiz domizilierten Veranstalter.

Da der von Ihnen beanstandete Beitrag von Radio rro einzig auf der Webseite Eingang gefunden hat und er nicht ausgestrahlt worden ist, entzieht er sich einer Überprüfung durch die Ombudsstelle. Ich kann daher auch auf Ihre zweite Beanstandung leider **nicht eintreten**.

Ich hoffe aber, dass Sie aus der Stellungnahme von Radio rro die Beweggründe der Redaktion ersehen können, weswegen diese auf die Auseinandersetzungen zwischen Ihnen und dem Gemeindepräsidenten von Salgesch nicht hat weiterverfolgen wollen. Ausserdem ersehen Sie auch daraus, dass die Redaktion von Radio rro bereits im Vorfeld der Urversammlung von Salgesch entschieden hat, von dieser Versammlung keinen Bericht auszustrahlen und hiervon nur einen Bericht auf der Webseite zu veröffentlichen. Im Rahmen der ihr zustehenden Programmautonomie ist dieser Entscheid nach meinem Dafürhalten programmrechtlich nicht zu beanstanden.

Ich bitte Sie, das vorliegende Schreiben als meinen Schlussbericht gemäss Art. 93 Abs. 3 RTVG entgegen zu nehmen. Über die Möglichkeit der Beschwerde an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI (Schwarztorstrasse 59, Postfach 8547, 3001 Bern) orientiert Sie der beiliegende Auszug aus dem Bundesgesetz über Radio und Fernsehen.

Mit freundlichen Grüssen
Dr. Guglielmo Bruni

04/2015 – Sachgerechtigkeitsgebot, Programmautonomie

Radio Top - Beanstandung vom 9. September 2015 (Eingang 11.09.2015) betreffend einen Beitrag über das Winterthurer Strassenfest – VEGANMANIA vom 9. (recte 4.) September 2015

Sehr geehrter Herr X

Die von Ihnen namens des Vereins gegen Tierfabriken Schweiz erhobene Beanstandung vom 9. September 2015 ist am 11. September 2015 beim stv. Ombudsmann, Herrn Dr. Oliver Sidler, eingegangen. Mit Schreiben vom 14. September 2015 habe die Veranstalterin zur Stellungnahme aufgefordert. Am 16. September 2015 (Eingang 17.09.2015) haben Sie die Beanstandung ergänzt. Ich habe diese am 21. September 2015 an die Veranstalterin weitergeleitet. Die Stellungnahme von Radio Top vom 24. September 2015 ist am 26. September 2015 bei mir eingegangen. Am 25. September 2015 haben Sie eine weitere Eingabe eingereicht.

Ich habe mir den Beitrag angehört, die Stellungnahme der Veranstalterin gelesen und mir meine Gedanken gemacht. Ich kann Ihnen daher meinen Schlussbericht zukommen lassen.

Nach Art. 93 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) prüft die Ombudsstelle die Angelegenheit und vermittelt zwischen den Beteiligten. Sie kann insbesondere die Angelegenheit mit dem Veranstalter besprechen, oder ihm in leichten Fällen zur direkten Erledigung überweisen. Sie kann auch für eine direkte Begegnung zwischen den Beteiligten sorgen, Empfehlungen an den Programmveranstalter abgeben oder die Beteiligten über die Zuständigkeiten, das massgebende Recht und den Rechtsweg orientieren. Nach Art. 93 Abs. 2 RTVG hat die Ombudsstelle keine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis. Der Gesetzgeber hat das Ombudsverfahren bewusst formlos gehalten und der Ombudsstelle die Möglichkeit belassen, ihre Erledigung jeweils dem Einzelfall und der Art der Beanstandung anzupassen. Ihr Bericht informiert über die Ergebnisse der Abklärungen und die Art der Erledigung der Beanstandung. Er folgt nicht streng rechtlichen Überlegungen, sondern bringt weitgehend die persönliche Ansicht der Ombudsstelle zum Ausdruck. Beweiserhebungen erfolgen grundsätzlich nicht.

Sie führen in Ihrer Beanstandung vom 09. September 2015 was folgt aus:

„Am 9. September 2015 brachte Radio Top einen Beitrag über das Winterthurer Strassenfest VEGANMANIA (www.veganmania.ch). In einem Interview erhob die Co-Präsidentin der jungen Grünen des Kantons Zürich, Meret Schneider, schwere Verleumdungen (Antisemitismus und Rassendiskriminierung, also ein strafbares Verhalten) gegen den Verein gegen Tierfabriken. (Deshalb ist gegen sie ein Ehrverletzungsstrafverfahren hängig.)

Dem betroffenen Verein wurde keine Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben. Das verletzte die journalistische Wahrheits- und Anhörungspflicht, was zu einer völlig einseitigen Sendung geführt hat. Der Zuhörer war nicht in der Lage, sich eine eigene Meinung zu bilden. Dadurch wurde das Sachgerechtigkeitsgebot im Sinne des RTVG verletzt.“

Sie haben eine Transkription des Beitrags beigelegt.

In der ergänzenden Beanstandung vom 16. September 2015 bringen Sie weiter was folgt vor:

„... 1 Gemäss Artikel 4, Absatz 1, müssen alle Sendungen die Grundrechte achten. Zu den Grundrechten gehört auch der Schutz der Ehre (Artikel 8 EMRK in der Auslegung durch den EGMR). Indem in der beanstandeten Sendung schwere Verleumdungen gegen (den Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT) verbreitet wurden, ohne dass der VgT dazu Stellung nehmen konnte, wurde eine Grundrechtsverletzung begangen.

2 Radio Top hat im Vorfeld des Strassenfestes Veganmania nicht nur einseitig Verleumdungen und Boykott eine Plattform geboten, sondern es unterlassen, nachher über die erfolgreiche, unbeschadete Durchführung der Veranstaltung zu berichten. Laut dem Veranstalter Renato Pichler, Swiss Veg, gab es eine lange Warteliste von Unternehmen und Vereinen, welche auch gerne einen Stand an der Veganmania betreiben wollten. Diese konnten durch die Absagen einzelner nachrücken und erhielten somit die Chance, für ihre Sache zu werben. Die Veganmania war voll ausgebucht. Auch war die ganze (Sache?) kein Thema während des Event's, was uns der Veranstalter auf Anfrage nochmals bestätigte: „Entgegen den Erwartungen hatten wir keine Anfrage an unserem Stand diesbezüglich. Die Veganmania war sehr gut besucht, wie die Jahre zuvor auch. Bereits am Morgen ist die Veganmania gut gestartet mit dem Frühstücksbuffet von Tofulino, welches bei den Besuchern sehr gut ankam. Soweit ich bis jetzt

weiss, waren alle Aussteller sehr zufrieden mit dem Tagesverlauf und konnten erfolgreich für ihre Sache einstehen.“ (<http://www.vgt.ch/news/150913-veganmania2015.htm>).

Auch dadurch wurde das Sachgerechtigkeitsgebot verletzt.“

Die Chefredaktorin von Radio Top, Manuela Burgermeister, und der Leiter Qualitätssicherung TOP Medien, Gianni Huber, bringen in ihrer Stellungnahme vom 24. September 2015 was folgt vor:

„....Tatsächlich haben wir im Beitrag vom 4. September 2015 Herrn X keine Möglichkeit gegeben, Stellung zu den von Meret Schneider, der Co-Präsidentin der jungen Grünen des Kantons Zürich, erhobenen Vorwürfen zu beziehen. Dies entspricht nicht unseren journalistischen Grundsätzen. Sobald wir davon Kenntnis hatten, haben wir den entsprechenden Beitrag aus unserem Online-Archiv entfernt und den Fall mit der zuständigen Redaktorin besprochen.

Gerne geben wir Herrn X die Möglichkeit, sich im Rahmen des Gegendarstellungsrechts zu den Vorwürfen, welche über die reine Meinungsäusserung von Frau Schneider hinausgehen, zu äussern.

Wir hätten es begrüsst, wenn sich Herr X diesbezüglich direkt mit uns in Verbindung gesetzt hätte und wir dies bilateral hätten lösen können.

Den Vorwurf der Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebotes und Vielfaltgebotes (Ergänzung der Beschwerde vom 16. September 2015) möchten wir zurückweisen. Es besteht keine Verpflichtung für ein Medienunternehmen nach einer Vorschau auch eine Bilanzbeitrag zu veröffentlichen. Ausserdem möchten wir darauf hinweisen, dass RADIO TOP noch am 4. September zu einem späteren Zeitpunkt ein Interview mit Veganmania-Veranstalter Renato Pichler ausgestrahlt hat. In diesem konnte Herr Pichler ausführlich über die Vorzüge der Veranstaltung sprechen....“.

Am 25. September 2015 haben Sie eine weitere Ergänzung eingereicht. Im Wesentlichen beanstanden Sie in dieser Eingabe, dass der Verein gegen Tierfabriken ganz am Schluss der beanstandeten Sendung als „bedenklicher Verein“ titulierte werde. Das sei eine grob abschätzige, ehrverletzende Disqualifizierung des Vereins. Diese würden in unwahrer Weise Standbetreibern der Vegamania, namentlich der Genossenschaft „Rägeboge“, unterstellt.

Sie stossen sich daran, dass im beanstandeten Beitrag über das Winterthurer Strassenfest VEGANMANIA der Verein gegen Tierfabriken VgT die interviewte Co-Präsidentin der jungen Grünen des Kantons Zürich, Meret Schneider, als rassistischer und antisemitischer Verein bezeichnet habe und dass der Verein zu diesen ehrverletzenden Äusserungen nicht zu einer Stellungnahme eingeladen worden sei. Das habe die journalistische Wahrheits- und Anhörungspflicht verletzt und zu einer völlig einseitigen Sendung geführt. Der Zuhörer sei nicht in der Lage gewesen, sich eine eigene Meinung zu bilden. Dadurch sei das Sachgerechtigkeitsgebot verletzt worden.

Ich teile Ihre Auffassung insofern, als es die Aufgabe und Pflicht der Moderatorin gewesen wäre, die von Meret Schneider erhobenen Anschuldigungen gegen den Verein nicht so im Raume stehen zu lassen und vielmehr Ihnen respektive dem Verein gegen Tierfabriken VgT das rechtliche Gehör zu gewähren. Dieses Manko

lässt den Beitrag, wie Sie mit Recht einwenden, von vornherein als unausgewogen erscheinen.

Wie Sie aus der Stellungnahme von Radio Top entnehmen können, anerkennen auch die Chefredaktorin Manuela Burgermeister und der Leiter von Qualitätssicherung TOP Medien Gianni Huber, dass die von Ihnen gerügte Sendung programmrechtlich zu beanstanden ist. Die Moderatorin hätte Ihnen in Ihrer Eigenschaft als Präsident des Vereins gegen Tierfabriken die Möglichkeit einräumen müssen, zu den gegen den Verein erhobenen Vorwürfen Stellung zu beziehen. Der Bericht entspreche nicht den bei RADIO TOP geltenden journalistischen Grundsätzen.

RADIO TOP hat umgehend nach Kenntnis des mangelhaften Berichts den entsprechenden Beitrag aus dem Online-Archiv des Senders entfernt und den Fall mit der zuständigen Redaktorin besprochen. Sie entnehmen weiter aus der Stellungnahme von RADIO TOP, dass Ihnen die Möglichkeit eingeräumt wird, sich im Rahmen des Gegendarstellungsrechtes zu den Vorwürfen, welche über die reine Meinungsäußerung von Frau Schneider hinausgehen, zu äussern. Damit, so scheint mir, hat die Redaktion die von Ihnen gerügte programmrechtliche Mangelhaftigkeit des Berichts anerkannt, sich entschuldigt, die sich aufdrängenden Massnahmen ergriffen und Ihnen in angemessener Weise das rechtliche Gehör gewährt, indem Ihnen respektive dem Verein gegen Tierfabriken auf dem Sender eine Gegendarstellung ermöglicht wird. Im Rahmen dieser Gegendarstellung können Sie insbesondere auch zu den in Ihrer Eingabe vom 25. September 2015 erhobenen Rügen – sc. die Bezeichnung des Vereins gegen Tierfabriken VgT als „bedenklicher Verein“ – Stellung beziehen. Ich verweise auch auf die Stellungnahme der Chefredaktorin Manuela Burgermeister im an Sie gerichteten Mail vom 23. September 2015, welches Sie Ihrer letzten Eingabe beigelegt haben.

In Ihrer ergänzenden Eingabe vom 16. September 2015 beanstanden Sie weiter, RADIO TOP habe es unterlassen, nachher über die erfolgreiche, unbeschadete Durchführung der Veranstaltung zu berichten. Auch hier liege eine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebot vor.

RADIO TOP weist diesen Vorwurf in seiner Stellungnahme vom 24. September 2015 zurück. Es bestehe keine Verpflichtung für ein Medienunternehmen nach einer Vorschau auch einen Bilanzbeitrag zu veröffentlichen. Im übrigen werde darauf hingewiesen, dass RADIO TOP noch am 4. September zu einem späteren Zeitpunkt ein Interview mit Veganmania-Veranstalter Renato Pichler ausgestrahlt habe. In diesem habe Herr Pichler ausführlich über die Vorzüge der Veranstaltung sprechen können.

Ich stimme hier den Ausführungen von RADIO TOP zu. Es liegt im Ermessen des Veranstalters, Folgebeiträge über ein Ereignis auszustrahlen. Im Rahmen der gesetzlichen Schranken sind die Veranstalter in der Auswahl der Themen sowie in der Art und Weise der Gestaltung frei. Die Programmautonomie verbietet es, dass Dritte auf die Ausgestaltung der Programme Einfluss nehmen können. Es ist daher programmrechtlich nicht zu beanstanden, dass RADIO TOP im Nachgang der Veranstaltung keinen weiteren Bericht über die Veganmania ausgestrahlt hat.

Nach allem halte ich fest, dass der Beitrag von RADIO TOP aus den oben dargelegten Gründen programmrechtlich mangelhaft war. Ihre Beanstandungen

waren damit zumindest teilweise berechtigt.

Ich bitte Sie, das vorliegende Schreiben als meinen Schlussbericht gemäss Art. 93 Abs. 3 RTVG entgegen zu nehmen. Über die Möglichkeit der Beschwerde an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI (Schwarztorstrasse 59, Postfach 8547, 3001 Bern) orientiert Sie der beiliegende Auszug aus dem Bundesgesetz über Radio und Fernsehen.

Mit freundlichen Grüssen
Dr. Guglielmo Bruni

05/2015 – Sachgerechtigkeitsgebot, persönliche Ansichten, Programmautonomie

TeleZüri - Beanstandung vom 19. September 2015 betreffend die Sendung "SonnTalk" vom 30. August 2015

Sehr geehrter Herr X

Den Eingang Ihrer Beanstandung vom 19. September 2015 habe ich schriftlich bestätigt und in einem weiteren Schreiben die Chefredaktion von TeleZüri zur Stellungnahme aufgefordert. Die Stellungnahme des Chefredaktors von TeleZüri ist Ende September 2015 fristgerecht eingetroffen. Ich habe mir den beanstandeten Beitrag eingehend und in voller Länge angesehen, die Stellungnahme der Veranstalterin gelesen und mir meine Gedanken gemacht. Ich kann Ihnen daher meinen Schlussbericht zukommen lassen.

Nach Art. 93 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) prüft die Ombudsstelle die Angelegenheit und vermittelt zwischen den Beteiligten. Sie kann insbesondere die Angelegenheit mit dem Veranstalter besprechen oder ihm in leichten Fällen zur direkten Erledigung überweisen. Sie kann auch für eine direkte Begegnung zwischen den Beteiligten sorgen, Empfehlungen an den Programmveranstalter abgeben oder die Beteiligten über die Zuständigkeiten, das massgebende Recht und den Rechtsweg orientieren. Nach Art. 93 Abs. 2 RTVG hat die Ombudsstelle keine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis.

Sie beanstanden insbesondere die Parteinahme vom Moderator Gilli, die unfaire Gästerauswahl und „dass während der gesamten Sendung 3 gegen 1 angetreten“ wurde. Die Beanstandung zielt auch auf die Beleidigungen und Provokationen von Herr Pardini, „der ohne Einschreiten von Herr Gilli die ganze Zeit gegen die SVP und Herr Köppel austeilten durfte“. In Ihrem Schreiben zählen Sie die für Sie kritischen Stellen des Gesprächs auf und beanstanden weiter, dass auch Herr Mörgeli massiv kritisiert und beleidigt wurde, ohne dass er sich verteidigen konnte. Sie fragen sich, warum man ständig und ohne Konsequenzen die SVP und deren Sympathisanten übel beleidigen könne, warum im Nachgang der Sendung auf TeleZüri Herr Köppel und nicht Herr Pardini kritisiert wurde und wann Anstand und Respekt auch gegenüber politisch Andersdenkenden gelte. Schliesslich fordern Sie Sie TeleZüri auf, Herrn Pardini und Frau Buholzer nicht mehr einzuladen und Herr Gilli an seine Verpflichtungen als Journalist zu

erinnern, politisch neutral, fair und unvoreingenommen zu berichten und eine Gesprächsleitung zu führen.

Der Chefredaktor von TeleZüri und gleichzeitig Gesprächsleiter der fraglichen Sendung führt in seiner Stellungnahme Folgendes aus:

- „Herr Andenmatten ist mir aus unzähligen Zuschriften bestens bekannt. Wird in unserem Medium die SVP kritisch beleuchtet - oder nur im Ansatz etwas hinterfragt - bewertet er solche Aussagen als völlig unzulässig und schon fast als Gotteslästerung.
- Der Kläger stellt in seinem Brief die Frage, weshalb „die SVP und ihre Sympathisanten in den Medien und bei TeleZüri Freiwild seien?“ Zu solchen haltlosen Unterstellungen kann ich wirklich keine Antwort erteilen. Die SVP und ihre Sympathisanten werden von unserem Medium - wie alle anderen Parteien - fair behandelt aber auch kritisch hinterfragt. Die führenden Exponenten der SVP attestieren dies TeleZüri laufend und schätzen die journalistische Qualität und Objektivität unseres Mediums.
- Der beanstandete SonnTalk war äusserst kontrovers und emotional. Es war damit genau das Abbild der laufenden Debatte in der Öffentlichkeit und in den Medien zum Thema Flüchtlinge.
- Ich sehe meine Funktion als Moderator nicht als Zuchtmeister und Gralshüter des Anstands. Zudem handelt es sich beim SonnTalk um eine Live-Sendung. Deren Verlauf kann nicht wie eine andere redaktionelle Sendung geplant und kontrolliert werden. Die Zusammensetzung der Runde erfolgte nach journalistischen Kriterien (1 Vertreter SVP, 1 Vertreter SP und eine unabhängige und nicht parteigebundene Person). Roger Köppel konnte sich in dieser Sendung verteidigen und auch seine Meinung jederzeit frei äussern. Zudem habe ich für eine ausgeglichene Redezeit aller drei Teilnehmer gesorgt. Wenn die Aussagen von Sonja A. Buholzer und Corrado Pardini Herrn Andenmatten nicht passen, dann ist dies für mich längst kein Anlass, meine Gäste zu unterbrechen und zurechtzuweisen. Die Forderung, diese beiden Gäste im SonnTalk nicht mehr zu berücksichtigen, entbehrt jeder Grundlage.
- Für diesen SonnTalk hatte ich - wie immer in dieser höchst erfolgreichen Sendung - ein klares Konzept und ein siebenseitiges Manuskript. Das Thema war das Elend der Flüchtlinge auf der Balkanroute. Roger Köppel, den ich sonst überaus schätze, torpedierte dieses Konzept und wollte bereits bei der ersten Wortmeldung über Wirtschaftsflüchtlinge aus Eritrea sprechen. Dies kann ich als Gesprächsleiter nicht akzeptieren. Deshalb meine zahlreichen Interventionen. Auf der Balkanroute gibt es keine Flüchtlinge aus Eritrea und der SonnTalk ist keine Schleuder für die Parolen und Wahlkampflogos einer Partei. Zudem versteht sich der Moderator als viertes Mitglied der Diskussionsrunde; als Teil der Debatte und nicht als meinungskastrierter Erteiler des Wortes. Gerade im Bereich Flüchtlinge und Asylpolitik ist in dieser äusserst schwierigen Situation auch Zivilcourage gefragt.
- Die Sendung hat eine enorme Resonanz ausgelöst. Wir erhielten auf der Redaktion rund 250 Mails und Briefe - alle höchst kontrovers und teilweise beleidigend.

Herr Andenmatten beantragt den Artenschutz für Herr Köppel - fordert Anstand und Respekt ein. Leider lassen genau seine Kreise diesen Anstand und Respekt im Höchstmass vermissen. Viel gravierender als die Kritik an Herrn Köppel werte ich, dass ein Teilnehmer an der Diskussion nach der Sendung unter Polizeischutz gestellt werden musste.“

Der Hauptteil der Diskussionssendung dreht sich um die Flüchtlingstragödie in Europa nach dem Fund von toten Flüchtlingen in einem LWK in Österreich. Befragt zur Ursache dieser Tragödie kommen die drei Diskussionsteilnehmer ausreichend zu Wort. Emotional wird das Gespräch erst, nachdem Roger Köppel den wahren Grund der Misere bei den vielen illegalen Wirtschaftsflüchtlingen ortet und als Beispiel die Flüchtlinge aus Eritrea anführt. Diese Meinung wird von den anderen Gesprächsteilnehmern nicht goutiert und der Gesprächsleiter interveniert insbesondere dann, als das Beispiel der Eritreer wiederholt aufgegriffen wird. In der Tat erwähnt Roger Köppel in seiner Argumentation sehr oft das Beispiel der Flüchtlinge aus Eritrea. Aus meiner Sicht war es korrekt, dass der Gesprächsleiter eingriff und klarmachte, dass über diese Menschengruppe während der fraglichen Sendung nicht mehr diskutiert wird; schliesslich thematisierte der „SonnTalk“ vom 30. August 2015 das Flüchtlingseiland nach der Tragödie der toten Flüchtlinge in einem LWK in Österreich. Die gewünschte Sachlichkeit verlor der Gesprächsleiter jedoch bei der Aussage an die Adresse von Roger Köppel, dass dieser nicht wie eine „Spamschleuder sein propagandistisches Material verbreiten“ solle.

In der weiteren Folge der Sendung geht es um die Problematik des übermässigen Zustroms von Flüchtlingen in die Schweiz und der entsprechenden Ängste in der Bevölkerung. Auch in diesem Teil können alle drei Gesprächsteilnehmer ihre Standpunkte ausführlich und klar darlegen. Der emotionale „Angriff“ von Frau Buholzer auf Roger Köppel, dass er nur Wahlkampf betreibe, erachte ich nicht als herabwürdigend. Erstaunt war ich jedoch, als Herr Corrado Pardini Roger Köppel die Aussage, die Behörden seien für das, was in den Lastwagen passierte verantwortlich, unterstellte und diese - angebliche - Aussage als brutal und billigste Propaganda auf dem Buckel resp. den Särgen der Flüchtlinge bezeichnete. Der Gesprächsleiter hätte hier Gelegenheit gehabt, einzugreifen und das Gespräch auf eine sachlichere Ebene zu lenken. Auch bei der Aussage von Herrn Köppel, die beiden anderen Gesprächsteilnehmer hätten behauptet, es gäbe keinen Missbrauch (wohl Asylmissbrauch), hätte der Gesprächsleiter intervenieren und diese - angebliche - Aussage relativieren können. Die ganz am Schluss der Sendung platzierten emotionalen Aussagen von Herrn Pardini hätten schneller unterbunden werden sollen. Bei einer Livesendung ist das aber nicht immer möglich und ich unterstütze den Entschluss des Gesprächsleiters, die Diskussion abzubrechen und die Sendung zu beenden. Insgesamt erblicke ich keine Parteinahme des Gesprächsleiters zugunsten der eingeladenen Gäste Buholzer und Pardini.

Im Ergebnis komme ich zum Schluss, dass im fraglichen Beitrag alle Diskussionsteilnehmer etwa gleichwertig ihre Standpunkte darlegen konnten. Die Voten der Teilnehmenden waren für das Publikum ohne weiteres als persönliche Ansichten im Sinne von Art. 4 Abs. 2 2. Satz RTVG erkennbar. Die Zusammensetzung der Gesprächsrunde erachte ich als angemessen und betone, dass die Sendungsredaktionen bei der Auswahl der Teilnehmenden der Diskussion grundsätzlich frei sei und erhöhte Anforderungen an die

Ausgewogenheit nur für Sendungen, die einen Bezug zu einer bevorstehenden Abstimmung aufweisen, gelten. Ein solcher Zusammenhang bestand vorliegend nicht. Die Diskussion gestaltete sich - passend zum Thema - zuweilen sehr emotional. Die Gesprächsleitung zeigte sich nicht parteiisch, hätte aber zuweilen rascher bei zu emotionalen Voten der Gesprächsteilnehmenden eingreifen können. Zu Ihren Fragen zum Nachgang der Sendung kann ich keine Stellung nehmen.

Ich bitte Sie, das vorliegende Schreiben als meinen Schlussbericht gemäss Art. 93 Abs. 3 RTVG entgegen zu nehmen. Über die Möglichkeit der Beschwerde an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI (Schwarztorstrasse 59, Postfach 8547, 3001 Bern) orientiert Sie der beiliegende Auszug aus dem Bundesgesetz über Radio und Fernsehen.

Mit freundlichen Grüssen
Dr. Oliver Sidler, stv. Ombudsmann

06/2015 – Jugendschutz (Art.5 RTVG)

5plus - Beanstandung vom 28. November 2015 betreffend die Sendung "Code 37", Staffel: 2 Folge: 12

Sehr geehrte Frau X

Den Eingang Ihrer Beanstandung vom 28. November 2015 habe ich per E-Mail bestätigt und in einem weiteren Schreiben die Chefredaktion der 3plus Group AG zur Stellungnahme aufgefordert. Die Stellungnahme des Direktors von der 3plus Group AG ist mit Schreiben vom 7. Dezember 2015 fristgerecht eingetroffen. Ich habe mir den beanstandeten Beitrag eingehend und in voller Länge angesehen, die Stellungnahme der Veranstalterin gelesen und mir meine Gedanken gemacht. Ich kann Ihnen daher meinen Schlussbericht zukommen lassen.

Nach Art. 93 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) prüft die Ombudsstelle die Angelegenheit und vermittelt zwischen den Beteiligten. Sie kann insbesondere die Angelegenheit mit dem Veranstalter besprechen oder ihm in leichten Fällen zur direkten Erledigung überweisen. Sie kann auch für eine direkte Begegnung zwischen den Beteiligten sorgen, Empfehlungen an den Programmveranstalter abgeben oder die Beteiligten über die Zuständigkeiten, das massgebende Recht und den Rechtsweg orientieren. Nach Art. 93 Abs. 2 RTVG hat die Ombudsstelle keine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis.

Sie beanstanden eine Szene in der Folge "Entzug" der Krimiserie "Code 37", in welcher die Vernehmung eines Sexualstraftäters, der sehr detailliert beschreibt, was er und einige Mittäter einer Frau angetan haben, gezeigt wird. Sie empfanden die Beschreibung von unglaublicher Brutalität und können nicht verstehen, weshalb diese Krimiserie und insbesondere diese Szene im Vorabendprogramm gezeigt wird, wo auch Kinder und Jugendliche, meist ungehindert und ohne Aufsicht, Fernsehschauen können. Sie fragen sich, ob es für solche Sendungen nicht verbindliche Sendezeiten gibt und ob diese aus dem Vorabendprogramm verbannt werden könnten.

Der Direktor der 3 Plus Group AG führt in seiner Stellungnahme Folgendes aus:

“Die Ausstrahlung von Krimiserien ist im Rahmen vom Vorabendprogramm in der Schweizer Medienlandschaft durchaus üblich. Die Zuschauerinnen und Zuschauer können sich zudem vorgängig bezüglich dem Inhalt jeder Folge auf der Webseite des Senders, Teletext und den gängigen TV-Zeitschriften informieren und damit für sich oder die Kinder ungeeignete Inhalte umgehen. Frau X macht jedoch zu Recht darauf aufmerksam, dass die beanstandete Szene im Rahmen des Vorabendprogramms für einen Teil der Zuschauerinnen und Zuschauer durchaus schwere Kost ist. 3 Plus hat sich deshalb mit den Inhalten der Serie nochmals auseinandergesetzt und festgestellt, dass die zweite Staffel von „Code 37“ im Gegensatz zur ersten Staffel bezüglich Brutalität und Gewalt deutlich zugelegt hat. Aus diesem Grund hat sich 3 Plus deshalb entschieden, die Serie per 12. Dezember 2015 aus dem Vorabendprogramm zu nehmen und nur noch zu einer späteren Sendezeit auszustrahlen. 3 Plus dankt Frau X an dieser Stelle für ihren konstruktiven Hinweis und entschuldigt sich für die entstandenen Unannehmlichkeiten.”

In der Tat werden im Vorabendprogramm auf diversen Fernsehsendern Krimiserien ausgestrahlt. Diese sollten grundsätzlich so programmiert sein, dass die Serien oder einzelne Szenen darin auch von Kindern und Jugendlichen angeschaut werden können. Es besteht denn auch eine gesetzliche Verpflichtung, dass Programmveranstalter durch die Wahl der Sendezeit oder sonstige Massnahmen dafür zu sorgen haben, dass minderjährige nicht mit Sendungen konfrontiert werden, welche ihre körperliche, geistige-seelische, sittliche oder soziale Entwicklung gefährden (Art. 5 RTVG). Jugendgefährdende Sendungen müssen akustisch angekündigt oder während ihrer gesamten Dauer mit optischen Mitteln gekennzeichnet werden (Art. 4 Abs. 1 RTVV).

Ich teile die Meinung von Frau X, dass die detaillierte Beschreibung eines Sexualtäters im Rahmen einer polizeilichen Vernehmung zum Vorgehen bei einer Gruppenvergewaltigung nicht ins Vorabendprogramm gehört und im vorliegenden Fall von einer äusserst grausamen Brutalität gekennzeichnet war. Zumindest diese Szene hätte nicht ohne Vorwarnung und auch nicht zum Sendezeitpunkt im Rahmen des Vorabendprogramms gezeigt werden dürfen. Ich begrüsse deshalb den Entscheid des Fernsehsenders, die zweite Staffel dieser Krimiserie nicht mehr im Vorabendprogramm zu zeigen, sondern auf einen späteren Sendezeitpunkt zu verschieben.

Mit der Entschuldigung des Direktors des Fernsehsenders sowie der Verschiebung der Ausstrahlung künftiger Serien der zweiten Staffel von „Code 37“ auf einen späteren Sendezeitpunkt kann diese Beanstandung aus meiner Sicht als erledigt gelten.

Ich bitte Sie, das vorliegende Schreiben als meinen Schlussbericht gemäss Art. 93 Abs. 3 RTVG entgegen zu nehmen. Über die Möglichkeit der Beschwerde an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI (Schwarztorstrasse 59, Postfach 8547, 3001 Bern) orientiert Sie der beiliegende Auszug aus dem Bundesgesetz über Radio und Fernsehen.

Mit freundlichen Grüssen
Dr. Oliver Sidler, stv. Ombudsmann
